

# RS Vwgh 2006/4/28 2005/05/0272

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2006

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Wr §134a;

BauO Wr §75 Abs2;

BauRallg;

## Rechtssatz

Ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht darauf, dass ein Gebäude an der Nachbargrenze bestehen bleibt, sieht § 134a BauO für Wien nicht vor. Hinsichtlich der Gebäudehöhe besteht im Übrigen nur ein Rechtsanspruch des Nachbarn, dass sich diese im nach den Bebauungsvorschriften zulässigen Rahmen hält (vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere die Mindest- und Höchsthöhen der Gebäude nach den einzelnen Bauklassen gemäß § 75 Abs. 2 BauO für Wien).

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Gebäudehöhe

BauRallg5/1/5Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentlichen Rechte begründen BauRallg5/1/9Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005050272.X03

## Im RIS seit

16.05.2006

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)